

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Geschäftsfeld SIRON® der NORIS Feuerschutzgeräte GmbH

1. Allgemeines

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen; abweichende Gegenbestätigungen von Vertragspartnern und der Hinweis auf deren Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird bereits hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

Die NORIS Feuerschutzgeräte GmbH (im Folgenden NORIS genannt) vermietet überprüfte tragbare Feuerlöschgeräte (Mittel zur ersten Löschhilfe). Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen Bedingungen. Die Entgegennahme des Vertragsgegenstandes gilt als Anerkennung unserer Bedingungen, ungeachtet vorhergehender Einwendungen oder Widersprüche. Unsere Angebote sind freibleibend. Maßgeblich für den Vereinbarungsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung.

Die Mietgegenstände sind Eigentum der NORIS und dürfen weder veräußert, verpfändet, weitervermietet oder in irgendeiner anderen Form an Dritte weitergegeben werden.

3. Mietzeit

Die Mietzeit wird nach Tagen berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt 2 Jahre (24 Monate). Die Miete beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät während der üblichen Geschäftsstunden am Bestimmungsort bei der Mieterin eintrifft oder nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung eines Stichtages. Sie endet mit der Rücknahme durch einen NORIS Mitarbeiter vor Ort oder in der nächstgelegenen NORIS Filiale.

4. Transport und Kosten/Voraussetzungen am Standort

Sämtliche Logistikkosten können im vereinbarten Mietangebot enthalten sein. Zusätzliche Kosten, die durch eine vom Mieter veranlasste oder zu verantwortende Veränderung der Gerätemenge, der geplanten zeitlichen Abfolge des vom Mieter bestellten Gebrauchs der Geräte oder des Einsatzortes der Geräte entstehen, gehen zu Lasten des Mieters und werden gesondert berechnet. Die Montage von Feuerlöschgeräten ist in der Miete nicht enthalten und wird bei Bedarf gesondert verrechnet.

5. Preise

Der Mietpreis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Er entspricht den im Angebot angegebenen Mietpreisen zuzüglich der gesetzlichen Steuer. Die Angebotspreise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt.

Im Angebot nicht veranschlagte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Mieters ausgeführt werden, werden dem Mieter zusätzlich nach den jeweils aktuellen Listenpreisen von NORIS in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Mieters, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistung Dritter.

6. Verzug

Bei vom Mieter verschuldetem Zahlungsverzug - hinsichtlich des Mietzinses oder anderer aus dem Mietverhältnis resultierender (Schadenersatz-) Forderungen - werden Verzugszinsen von 12 % p.A. zur Zahlung fällig. Für Mahnungen werden zusätzlich EUR 15,- zzgl. Umsatzsteuer pro Mahnung verrechnet.

Erfolgt die Rückstellung des Mietgegenstandes nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer, ist für die Zeit zwischen Mietende und Rückstellung ein Benützungsentgelt zu entrichten.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr der Beschädigung oder der Unmöglichkeit der Herausgabe der Mietsache (Leistungsgefahr) geht bei Anlieferung der Mietsache vom Vermieter auf den Mieter über. Die Rückverlagerung der Leistungsgefahr vom Mieter auf den Vermieter erfolgt mit Rückgabe der Mietsache an den Vermieter oder Abholung durch den Vermieter.

8. Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Geräte vom Übergang der Leistungsgefahr bis zu deren Rückverlagerung auf den Vermieter gegen Beschädigung und Verlust zu sichern und zu versichern. Der Mieter hat das Gerät in seinem Besitz zu belassen und mit eigenüblicher Sorgfalt zu verwahren.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen oder Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen, Reparaturen am Gerät durchzuführen oder zu versuchen, es sei denn, der Vermieter hat ihm dazu vorher eine schriftliche Genehmigung erteilt. Sollte bei der Ankunft des Gerätes ein Fehler bemerkt oder während der Benutzung ein Fehler am Gerät auftreten, so ist NORIS sofort zu benachrichtigen. Nachträglich erklärte Mängel oder Einwände können nicht anerkannt werden.

Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter gewährleistet, dass technisches Personal von NORIS jederzeit Zugang zum Einsatzort hat, um den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Größe anzubringen. Die Firmenzeichen, Markenzeichen, Namensschilder, Typenschilder, Seriennummern, Normenschilder oder sonstige Bezeichnungen dürfen durch den Mieter weder entfernt, noch verändert, noch unsichtbar gemacht werden.

9. Beendigung des Vertrages

Der Mietvertrag kann vom Mieter unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Stichtag des Zweijahresprüfintervalls schriftlich gekündigt werden. Eventuell im Vorhinein erhaltene Laufzeitrabatte werden bei vorzeitiger Kündigung vom Vermieter zurückgefordert. Die ausständigen Rabatte werden hierbei, wie ein offener Rechnungsbetrag behandelt.

Vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, insbesondere wenn

- der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung seinen Verpflichtungen binnen 14 Tagen nicht nachkommt,
- erheblich nachteiliger Gebrauch vom Mietgegenstand oder eines Teiles desselben gemacht wird, oder wenn der Mieter den Mietgegenstand vereinbarungswidrig oder nicht sachgemäß einsetzt,
- ohne Einwilligung des Vermieters einem Dritten Rechte, welcher Art auch immer, am Mietgegenstand eingeräumt werden
- über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Festgehalten wird, dass es sich bei dieser Aufzählung lediglich um eine demonstrative Aufzählung handelt.

Bei zufälligem Untergang, Untergang durch höhere Gewalt und Totalschaden endet das Mietverhältnis ohne Kündigung oder Auflösungserklärung sofort mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Mieter hat den Vermieter vom Ereignis umgehend schriftlich zu verständigen.

Im Falle der vorzeitigen Kündigung/Auflösung des Mietverhältnisses kann NORIS als Schadensersatz den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen als pauschalierte Aufwendungen verlangen.

10.Lieferzeit

Die Lieferzeit ist vom Vermieter unverbindlich angegeben. Der Vermieter wird alles tun, um diese einzuhalten. Der Vermieter ist für eine Verzögerung der Lieferung nicht verantwortlich, wenn diese auf eine Ursache zurückzuführen ist, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat.

11.Haftung

NORIS haftet gegenüber dem Mieter nicht für Verspätungen und Ausfälle, die nicht im Verantwortungsbereich von NORIS liegen oder auf höhere Gewalt oder arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen (Streiks) zurückzuführen sind.

NORIS ist ermächtigt, namens und im Auftrag des Mieters, Fremdleistungen von dritten Leistungsträgern in Anspruch zu nehmen. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen dieser Dritten wird durch NORIS keine Haftung übernommen, sofern NORIS nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird.

Die Mietgegenstände sind nicht versichert und haftet der Mieter für Beschädigung, Verlust und Untergang des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, durch beigestelltes Personal oder Dritte verursacht worden ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf zufälligen Untergang sowie unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Streik und dergleichen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter schad- und klaglos zu halten, wenn er aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem angemieteten Mietgegenstand stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen wird.

Im Falle des Verlustes oder Unterganges (Totalschaden im Sinne des Versicherungsrechtes) des Mietgegenstandes ist dieser durch einen gleichwertigen zu ersetzen oder eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes zu leisten.

Das ohne unnötigen Aufschub auszuübende Wahlrecht zwischen Ersatzgerät und Barentschädigung liegt beim Vermieter, wobei beim Ersatzgerät erforderlichenfalls ein Wertausgleich stattfindet.

Die Ersatzleistung ist binnen acht Tagen nach Ausübung des Wahlrechtes durch den Vermieter fällig. Die Zahlung eines allfälligen Wertausgleiches hat mit Übergabe des Ersatzgerätes zu erfolgen.

Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden gegenüber Unternehmen sowie Rückersatzpflichten sind ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Haftungs- und Regressausschluss auch mit seinen weiteren Vertragspartnern zu vereinbaren, sowie diesen die Verpflichtung aufzuerlegen, ihrerseits dafür zu sorgen, dass ein derartiger Haftungs- und Regressausschluss in weiterer Folge und mit Wirkung für uns auch mit deren Geschäftspartnern vertraglich festgehalten wird.

Die Geltendmachung von Haftungs-, Auskunfts- oder Regressbegehren ist unter genauer Angabe des Schadens, des haftungsbegründenden Sachverhaltes einschließlich des Nachweises, dass der den Schaden verursachende Gegenstand von Noris stammt, schriftlich an Noris zu richten.

12. Gewährleistung

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Geräte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat das vermietete Gerät im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet NORIS nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, soweit NORIS nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.

Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ausgenommen in Bezug auf Tod oder Personenschäden verursacht durch Verschulden von NORIS, haftet NORIS gegenüber dem Mieter nicht für Folgeschäden oder mittelbare Schäden oder Verluste/Schäden (sei es für Gewinnausfall oder anderweitige Verluste/Schäden und ungeachtet ihrer Vorhersehbarkeit), Kosten, Aufwendungen oder sonstige Folgeansprüche jedweder Art, die in Zusammenhang mit der Bereitstellung der Dienstleistung und der Geräte entstehen. Die Haftung von NORIS wird für Personenschäden und Sachschäden auf insgesamt 10.000.000 Euro begrenzt.

Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungsgehilfen von NORIS.

Ausgenommen in Bezug auf Sach- oder Personenschäden haftet NORIS nur dann gegenüber dem Mieter, wenn dieser NORIS spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, an dem die Dienstleistung bzw. Geräte, die Anlass zu der Forderung gaben, bereitgestellt wurden bzw. hätten bereit gestellt werden sollen, eine entsprechende Anzeige mit angemessenen Einzelheiten zu dem Anspruch zukommen lässt.

13. Zahlungsbedingungen

Die Miete, Nebenkosten und gesetzlich festgelegte Steuer sind, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Sollte der Mieter mit einer Zahlung in Rückstand kommen, oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, werden sämtliche Forderungen aus unseren Leistungen sofort fällig. Der Vermieter ist außerdem berechtigt, alle dem Mieter überlassenen Geräte aus seinem Besitz zu entfernen, ohne dass es eines gerichtlichen Titels bedarf, wofür der Mieter schon jetzt ungehinderten Zugang gewährt.

Der Mieter hat bei einer Pfändung des Gerätes dem Vermieter unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden aus dem ersichtlich ist, dass die Pfändung das Gerät des Vermieters betrifft. Das gleiche gilt, wenn von dritter Stelle (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger,...) Rechte an dem Gerät geltend gemacht werden.

14. Änderungen von Modellen und Preisen

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Änderungen der Fabrikate, Modelle und der Preise nach Abstimmung mit dem Mieter zum Vertragsinhalt zu machen. Sollten sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Wartungsintervalle für die Mietgegenstände ändern, ist der Vermieter jedenfalls berechtigt den Mietzins entsprechend anzupassen. Auch die Bedienung der Mittel zur ersten Löschhilfe kann je nach Fabrikat und Modell abweichen.

Der Mietzins wird wertgesichert, sodass sich die vereinbarten Beträge in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 ergibt, verändern. Eine allenfalls notwendige Wertanpassung des Mietzinses erfolgt alle 12 Monate, wobei neben der Neufestsetzung des Mietzinses auch eine Nachverrechnung aufgrund einer Wertanpassung für die Vergangenheit erfolgt.

Wenn dieser Index nicht mehr verlautbart werden sollte, gilt jener Index als Grundlage, der an dessen Stelle tritt. Ausgangsbasis ist der Monat in dem das Mietverhältnis zu laufen begonnen hat.

15. Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, ihm anvertraute personen-/ firmenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und zu speichern.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Das Mietverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen und gelangt insbesondere das UNKR nicht zur Anwendung.

Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes steht dem Mieter nicht zu.

Jede Aufrechnung von allfälligen Forderungen des Mieters gegen die Forderungen des Vermieters wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung des Vermieters.